

1. Ergänzungsvereinbarung

zum
Kooperationsvertrag
vom 15.07.2024

zwischen der

Hochschule Merseburg

vertreten durch den Rektor Prof. Dr. Markus Krabbes
Eberhard-Leibnitz-Straße 2
06217 Merseburg

und dem

– HoMe –

Institut für Polymerwerkstoffe e.V.

vertreten durch den Vorstand
Prof. Dr. Thomas Rödel (Vorstandsvorsitzender)
Eberhard-Leibnitz-Straße 2
06217 Merseburg

– IPW –

gemeinsam als **Vertragspartner** bezeichnet

zur Umsetzung des DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“

Der Kooperationsvertrag zwischen den Vertragspartnern vom 15.07.2024 wird zur Umsetzung des DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ wie nachstehend ergänzt:

§ 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Die Hochschule Merseburg hat durch die in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 29/2025 vom 08.12.2025 veröffentlichte Satzung den DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ rechtsverbindlich umgesetzt. Das entsprechende Regelwerk ist dieser Vereinbarung als Anlage beigelegt.

(2) Das IPW übernimmt sinngemäß die Regeln der Hochschule Merseburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung. Dabei tritt an die Stelle der



Zuständigkeit der Leitung der Hochschule Merseburg die Zuständigkeit der Leitung des IPW.
Das IPW erklärt, dass dadurch der DFG-Kodex auch am IPW aktiv umgesetzt wird.

(3) Das IPW verpflichtet ihr wissenschaftliches und wissenschaftsakkessorisches Personal auf die Einhaltung dieser Regeln.

(4) Die Regeln werden auf der Website des IPW bekanntgegeben.

§ 2 Ombudswesen

(1) Die Ombudspersonen der Hochschule Merseburg stehen auch in Bezug auf Fragen guter wissenschaftlicher Praxis am IPW als Ansprechpersonen zur Verfügung (siehe: <https://www.hs-merseburg.de/hochschule/information/interessenvertretungen/#c5154>).

(2) Die Ombudspersonen der Hochschule Merseburg sind:

Prof. Dr. Johannes Herwig-Lempp
Hochschule Merseburg
Professur für Sozialarbeitswissenschaft / Systemische Sozialarbeit
E-Mail: johannes.herwig-lempp@hs-merseburg.de
Telefon: +49 3461 46-2231

Prof. Dr. Valentin Cepas
Hochschule Merseburg
Professur für Chemie / Instrumentelle und Kunststoffanalytik
E-Mail: valentin.cepus@hs-merseburg.de
Telefon: +49 3461 46-2050

Das IPW wird Name und Kontaktdaten der Ombudspersonen auf geeignete Weise bekanntgeben.

§ 3 Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

(1) Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Hochschule Merseburg steht auch dem IPW zur Verfügung.

(2) Werden gegen Beschäftigte des IPW Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhoben, finden für die Durchführung des Verfahrens die jeweils gültigen Regelungen der Hochschule Merseburg entsprechende Anwendung. Dabei tritt an die Stelle der Zuständigkeit der Leitung der Hochschule Merseburg die Zuständigkeit der Leitung des IPW.

§ 4 Geltungsdauer und Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.03.2026 in Kraft. Die Laufzeit bestimmt sich nach der Laufzeit des Kooperationsvertrages. Etwaige Verlängerungen des Kooperationsvertrages erstrecken sich automatisch auch auf diese Ergänzungsvereinbarung, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Sie kann aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Das IPW verpflichtet sich, im Falle der Beendigung der Kooperation die DFG unverzüglich zu informieren und – sofern erforderlich – für eine anderweitige Umsetzung des DFG-Kodex zu sorgen.

(2) Diese Ergänzung zum Kooperationsvertrag ersetzt die Erklärung der Vertragspartner zur Umsetzung des DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom 08.02.2024.

§ 5 Verpflichtung gegenüber der DFG

Die Parteien erkennen ihre Verpflichtungen aus der vorgenannten Kooperationsvereinbarung auch im Verhältnis zur DFG als verbindlich an.

§ 6 Haftung

(1) Die Vertragspartner werden die Zusammenarbeit unter Beachtung der bei ihnen üblichen Sorgfalt durchführen.

(2) Die Haftung der Hochschule Merseburg wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, die Haftung für Folge- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Das IPW sichert zu, dass das IPW Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzung, die der Hochschule Merseburg durch die Nichteinhaltung des DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ entstehen, übernimmt. Wird die Hochschule Merseburg von Dritten wegen solcher Pflichtverletzungen in Anspruch genommen, stellt das IPW die Hochschule Merseburg im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen frei.

§ 7 Datenschutz

(1) Die Hochschule Merseburg führt für das IPW das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten auf Grundlage der amtlichen Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 29/2025 (Anlage 1) durch. Alle personenbezogenen Daten, welche die Hochschule Merseburg für die Durchführung des Verfahrens erhält, werden im Auftrag des IPW im Sinne des Art. 28 DSGVO verarbeitet.

She

(2) Arten der personenbezogenen Daten können Name, Vorname und Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sein. Es werden die Daten der Mitarbeitenden des IPW verarbeitet. Der Zweck der Verarbeitung ist allein die Durchführung des Verfahrens.

(3) Personenbezogene Daten werden nur auf dokumentierte Weisung des IPW verarbeitet. Das IPW verpflichtet ihre Mitarbeitenden auf die Einhaltung der amtlichen Bekanntmachung Nr. 29/2025 und unterrichtet sie über die Kontaktmöglichkeiten zu Ombudspersonen und/oder der Untersuchungskommission der Hochschule Merseburg. Die Hochschule Merseburg beginnt mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, sobald Mitarbeitende des IPW diese kontaktieren. Einer gesonderten Weisung des IPW bedarf es hierfür nicht.

(4) Die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugten Personen der Hochschule Merseburg unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(5) Die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen werden ergriffen. Die Hochschule Merseburg unterstützt das IPW angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit dabei, ihrer Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen. Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihr zur Verfügung stehenden Informationen unterstützt die Hochschule Merseburg das IPW bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

(6) Unterauftragsverarbeiter werden nicht in Anspruch genommen. Eine Übermittlung von Daten in Drittländer erfolgt nicht.

(7) Die Hochschule Merseburg stellt dem IPW alle nötigen Informationen bereit, um nachzuweisen, dass die in Art. 28 DSGVO enthaltenen Verpflichtungen eingehalten werden. Sie ermöglicht es und trägt dazu bei, dass das IPW Überprüfungen bzw. Inspektionen durchführen oder in Auftrag geben kann.

(8) Die Hochschule Merseburg informiert das IPW unverzüglich, falls bei ihr der Eindruck entsteht, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder andere Datenschutzregelungen der Union oder der Mitgliedsstaaten verstößt.

(9) Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen werden alle personenbezogenen Daten gelöscht oder zurückgegeben, inklusive vorhandener Kopien, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung ist Bestandteil des bestehenden Kooperationsvertrags vom 15.07.2024. Im Übrigen bleiben alle Regelungen dieses Kooperationsvertrages unverändert in Kraft.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Ergänzungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ergänzungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die rechtlich zulässig ist und dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Merseburg, den 24.02.26



Prof. Dr. Thomas Rödel
Vorstandsvorsitzender
Institut für Polymerwerkstoffe e.V.

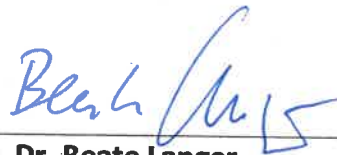
Merseburg, den 04.03.2026



HOCHSCHULE MERSEBURG
DER REKTOR
Eberhard-Leibnitz-Straße 2
06217 Merseburg / Deutschland

Prof. Dr. Markus Krabbes
Rektor
Hochschule Merseburg

Merseburg, den 25.2.26



Prof. Dr. Beate Langer
Dekanin Fachbereich INW
Hochschule Merseburg

